

stimmungen jeweils in unterschiedlichem Ausmass modifiziert wurden und wobei nicht nur die mit dem Regelwerk verfolgten Intentionen gewisse Verschiebungen erfuhren, sondern symptomatischerweise auch die Bezeichnungen wechselten (war anfangs noch von einem "Gesetz über die Veräusserung von Grundstücken" die Rede, sprang die Diktion später auf "Gesetz über den Grundstückserwerb" und hält momentan bei der Bezeichnung "Grundverkehrsgesetz").

Über die Zeit gleich geblieben ist der grundsätzliche Funktionsmechanismus des Gesetzes: Der Erwerb von Grundstücken zu Eigentum oder von solchen Rechten, die dem Erwerb von Grundstücken zu Eigentum gleichgestellt sind (das sind Baurechte, Nutzniessungsrechte an Grundstücken, Kaufs-, Vorkaufs- und Rückkaufsrechte an Liegenschaften, Beteiligungen an juristischen Personen, die über Bodenvermögen verfügen, langfristige Miet- oder Pachtverträge etc.)⁵², bedarf einer Genehmigung der zuständigen Grundverkehrsbehörde, welche unter Ab-

schleuderung von Volksvermögen" (Bericht und Antrag der fürstlichen Regierung vom 10. November 1959 an den Hohen Landtag zum Entwurf eines neuen Grundverkehrsgesetzes. S. 1.)

Nachdem sich die Bedenken nicht bestätigten, hob Liechtenstein die Vorschriften nach kurzer Geltungsdauer im Jahre 1924 wieder auf, um sie während des Zweiten Weltkrieges mit geringfügigen Änderungen im Jahre 1941 (per LGBL 1941/5) neuerlich in Kraft zu setzen. Von da an war der Grundverkehr ohne Unterbrechungen gesetzlichen Reglementierungen unterworfen, wobei tiefgreifende Reformen in den Jahren 1959, 1974, 1979/80, 1990 und 1992 stattfanden.

Die Novellierungen und Neufassungen sind in diesem Zusammenhang wohl als Reaktionen auf eine gewisse zwischenzeitlich eingetretene Problemmkehr zu begreifen: So hiess es etwa im Jahre 1941 noch, dass die Genehmigung zur Veräusserung zu versagen sei, "wenn ein Grundstück zu einem nach Ansicht der Grundverkehrskommission zu niederen Preise veräussert wird." (Art. 2 lit. c des Gesetzes vom 31. Jänner 1941 über die Veräusserung von Grundstücken LGBL 1941 Nr. 5). Heutzutage scheinen sich dagegen die Umstände genau ins Gegenteil verkehrt zu haben, und es besteht eher die Gefahr des "Explodierens" der Bodenpreise. (vgl. dazu das Postulat vom 6. April 1988 betreffend die Überprüfung von Massnahmen gegen die rasche Entwicklung der Bodenpreise.)

Für an rechtshistorischen Details Interessierte, sei auf den - den Zeitraum bis zu den Reformen in den achtziger Jahren abdeckenden - Beitrag von Jehle: 60 Jahre Grundverkehrsrecht, 1983 verwiesen, auf den sich auch die gegenständlichen rechtsgeschichtlichen Bemerkungen stützen.

⁵² Laut Verordnung vom 4. März 1975, LGBL 1975 Nr. 23 gelten gemäss Art. 2 als langfristige Miet- oder Pachtverträge solche, die auf eine Dauer von mehr als 10 Jahren oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind.

Die Umschreibung jener Rechtsakte, die dem Erwerb von Grundstücken zu Eigentum gleichgestellt sind, findet sich übrigens praktisch wortgleich auch im schweizerischen Entwurf für den "Bundesbeschluss über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland" BBL 1972 II 1269.